

§ 20 HebStPrV — Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Stand: 18.01.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen der studierenden Person werden wie folgt benotet:

Erreichter Wert Note Notendefinition

1 bis unter 1,50 sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht

2 1,50 bis unter 2,50 gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3 2,50 bis unter 3,50 befriedigend (3) eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4 3,50 bis einschließlich 4,00 ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

5 über 4,00 mangelhaft (5) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zitiervorschlag: § 20 HebStPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HebStPrV/20>